



**Vereinigung der Mitglieder der
Verwaltungsgerichte
Muthgasse 64
A-1190 Wien**

ZVR 281204476

Wien, 12. Februar 2026

**An das
Bundesministerium für Inneres**
Sektion III – Abteilung III/A/4
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: **bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at**

**Betreff: Begutachtungsverfahren – Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz
(AMPAG); Geschäftszahl: 2025-1.068.162**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 15. Jänner 2026, Geschäftszahl 2025-1.068.162, übermittelt die Verwaltungsrichter:innen-Vereinigung fristgerecht folgende Stellungnahme aus Sicht der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG).

Die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Zielsetzung, asyl- und fremdenrechtliche Verfahren unionsrechtskonform, effizient und zeitgerecht auszugestalten, wird dabei ausdrücklich befürwortet. Aus Sicht der Landesverwaltungsgerichte erscheint es jedoch erforderlich, die mit der Umsetzung des aktuell vorliegenden Begutachtungsentwurfs verbundenen organisatorischen, personellen und strukturellen Auswirkungen näher darzustellen, um insbesondere die unionsrechtlichen Erfordernisse (wie etwa die Entscheidungsfristen) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch in der Praxis tatsächlich gewährleisten zu können.

Es wird ersucht, die vorliegenden Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

1. Zu Artikel 5 – Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Zu 293 – Einfügung von § 39 Abs. 3a bis § 39 Abs. 3f: In § 39 Abs. 3c wird eine neue Befugnis für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes normiert und zwar die Ermächtigung einen Fremden **festzunehmen**, um „im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze (Art. 43 bis 54 der Verfahrensverordnung) über das Recht des Antragstellers auf Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden, sofern Fluchtgefahr vorliegt und die Festnahme verhältnismäßig ist“. Die Festnahme ist ferner zulässig, „wenn die Landespolizeidirektion diese mit Mandatsbescheid (§ 57 AVG) anordnet und die Dauer der Anhaltung nicht die Entscheidungsfrist gemäß § 33 Abs. 1 AsylG überschreitet“. Es besteht Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung gemäß § 52 BFA-VG, § 80 Abs. 6, § 81 Abs. 1 Z 3 und § 22a BFA-VG gelten mit der Maßgabe, dass anstelle des Bundesamtes die Landespolizeidirektion und anstelle der Anordnung der Schubhaft der Bescheid der Landespolizeidirektion im Sinne des ersten Satzes tritt.

In § 39 Abs. 3d wird ferner versucht, den unbestimmten Gesetzesbegriff der „Fluchtgefahr“ näher zu determinieren.

Eingangs ist bereits rein *legistisch* darauf hinzuweisen, soweit sich in § 39 Abs. 3c und § 39 Abs. 3d Verweise auf Verordnungen wiederfinden, so sollten reine Verweise auf Richtlinien und Verordnungen vermieden werden (vgl. Rz 44 des EU-Addendums)¹. Darüber hinaus können Verweisungen, wie vorliegend mehrfach der Fall, mit denen die verwiesene Bestimmung ohne näheren Hinweis auf ihre Bedeutung in Klammern gesetzt wird, zu Mehrdeutigkeiten führen und sollten daher unterbleiben (vgl. LRL 57). Zudem finden sich auch Kettenverweise, solche wären ebenfalls möglichst zu vermeiden (vgl. LRL 55). Abschließend ist festzuhalten, dass bei keiner der zahlreichen gesetzlichen Verweisungen hervorgeht, in welcher Fassung diese Bestimmungen anzuwenden sind. Verweisungen auf Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität können jedoch verfassungsrechtlich unzulässig sein (vgl. näher LRL 63). Es wird daher angeregt, jeweils eine statische Verweisung zu prüfen (vgl. dazu auch LRL 131).

Festzuhalten ist, dass die „Festnahme“ einen **Eingriff in die körperliche Freiheit darstellt und damit gesetzlich genauen Determinierungspflichten unterliegt**. Zudem ergibt sich aus dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG, dass „eingriffsnahe“ Bestimmungen (dh Bestimmungen, die in der Regel in Grundrechte eingreifen) besonders genau determiniert werden müssen (differenziertes Legalitätsprinzip; VfSlg. 17.348/2004, 19.700/2012). Vor diesem Hintergrund sollte die Voraussetzung, dass „*die Festnahme verhältnismäßig*“ sein muss, näher determiniert werden. Auch wird angeregt, die Bestimmung – und darin insbesondere die verschachtelt aufgezählten Voraussetzungen – allenfalls sprachlich zu vereinfachen und in mehrere Ziffern zu unterteilen.

Zumal Festnahmen in der Regel eine Ausübung unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt („**AuVBZ**“) darstellen, sollte das Verhältnis und die Unterscheidung zwischen diesen beiden Rechtsformen ausdrücklich normiert werden, zumal auch daran unterschiedliche Rechtsmittel und Fristen anknüpfen.

¹ Bundeskanzleramt, Handbuch der Rechtssetzungstechnik – Addendum zu Teil 1: Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Republik Österreich zur Europäischen Union (EU Addendum).

Ebenfalls wäre der **Rechtsschutz** sowie der **Instanzenzug** gegen den in § 39 Abs. 3c vorgesehenen **Mandatsbescheid** sowie gegen die **Festnahme *per se*** sowie deren Abgrenzung betreffend Anhaltungen (vgl. diesbezüglich die Ausführungen des BKA/VD, S. 10 ff) genau zu determinieren:

Nach dem aktuell vorgeschlagenen § 39 Abs. 3c sowie hierfür erforderliche Mandatsbescheide gehören diese Akte der Sicherheitsverwaltung („gemischte Verwaltung“) an. Grundsätzlich fallen in den Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung die Haupttypen des Verwaltungshandelns unter die Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG und damit in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder, weil die Sicherheitsverwaltung weder in unmittelbarer noch in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird. Andererseits sieht das Vollzugsmodell der Sicherheitsverwaltung jedoch für deren Besorgung in einzelnen Rechtsmaterien auch Bundesbehörden vor, die nicht zu den Sicherheitsbehörden iSd B-VG zählen. Die Vollziehung der Angelegenheiten des BFA-VG sowie des 7., 8. und 11. Hauptstückes des FPG wurde etwa dem BFA und somit einer Bundesbehörde übertragen. Diese Agenden werden in unmittelbarer Bundesverwaltung gemäß Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG besorgt. (vgl. zuletzt VfSlg. 20.662/2024, VfGH 28.2.2024, G 533/2023). Zumal vorliegend die Zuständigkeit der LPD vorgesehen und diese Ermächtigung außerhalb des 7., 8. und 11. Hauptstücks des FPG geregelt wird, wären im Instanzenzug die **Verwaltungsgerichte der Länder** für deren Überprüfung zuständig. Dies wäre allerdings – insbesondere um Unsicherheiten im Vollzug zu vermeiden – eindeutig zu determinieren.

2. Zu Artikel 7 – Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

2.1. Zu Z 442 und 443 (Änderungen des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 NAG)

Laut Art. 7 des Entwurfes über das AMPAG sollen in einem neuen § 46a NAG gesamthaft jene Fälle des Familiennachzuges abgebildet werden, die bisher in § 35 AsylG geregelt sind. Das heißt mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf soll die Entscheidung über besondere Fälle der Familienzusammenführung bei Personen, denen in Österreich internationaler Schutz zuerkannt wurde, vom AsylG ins NAG überführt werden (§ 46a NAG neu). Bisher lag die Behördenzuständigkeit für solche Verfahren beim BFA und daher die Zuständigkeit für Beschwerden gegen dessen Bescheide beim Bundesverwaltungsgericht.

Laut den Erläuterungen soll unbeschadet der Zugehörigkeit zum NAG gemäß § 3 Abs. 1 NAG in der vorgeschlagenen Fassung weiterhin das BFA über Anträge auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 46a NAG entscheiden. In § 4 Abs. 2 NAG in der vorgeschlagenen Fassung wird normiert, dass sich im Fall des § 3 Abs. 1 letzter Satz NAG die örtliche Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes des Landes nach Abs. 1 richtet. Somit sollen die Landesverwaltungsgerichte neu für die Entscheidung über Beschwerden in Angelegenheiten der besonderen Fälle des Familiennachzuges zuständig gemacht werden.

Hierzu ist Folgendes auszuführen und wäre im weiteren Gesetzgebungsprozess zu beachten:

2.1.1. Die Erläuterungen zum Entwurf über das AMPAG führen diesbezüglich auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass die Transferierung der Regelungen über den Nachzug von Familienangehörigen von Flüchtlingen in das NAG aus unions- und verfassungsrechtlichen Gründen geboten sei (siehe Seite 3 f. und 112 der Erläuterungen). Eine nachvollziehbare Begründung ist den Erläuterungen idZ nicht zu entnehmen. Dazu im Einzelnen:

2.1.1.1. *Keine unionsrechtlichen Gründe für eine Regelung im NAG:*

Die neue Statusverordnung 2024/1347/EU lässt im Unterschied zur Statusrichtlinie 2011/95/EU keine günstigeren Regelungen mehr betreffend die Familienzusammenführung zu (vgl. Art. 23 und Erwägungsgrund 58² der Verordnung). Familienangehörigen von Flüchtlingen, die keine eigenen Fluchtgründe vorweisen, kann daher von den Mitgliedstaaten nicht mehr auf Basis einer günstigeren nationalen Regelung internationaler Schutzstatus zuerkannt werden. Diesen kann allenfalls durch einen Aufenthaltstitel gemäß der Richtlinie 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie) gewährt werden, und zwar konkret nach deren Kapitel V (siehe Art. 9 ff. der Familienzusammenführungsrichtlinie).

Aus diesem unionsrechtlichen Hintergrund folgt jedoch nicht, dass die für die Umsetzung der sekundärrechtlichen Vorgaben erforderlichen Regelungen zwingend im NAG vorgesehen werden müssten. Gemäß Art. 288 AEUV ist eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass nach diesen Regelungen unabhängig vom Aufenthaltsort des Antragstellers zu prüfen ist: Der Erwägungsgrund 58 der Statusverordnung lautet: „Zur Wahrung der Einheit der Familie sollten Familienangehörige, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats aufhalten und nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen, einen Anspruch auf Stellung eines Aufenthaltstitels haben.“ Auch Art. 3 Z 9 der Verordnung definiert Familienangehörige als Personen, die sich im selben Mitgliedstaat aufhalten. Art. 23 Abs. 1 der Statusverordnung spricht ebenfalls von Personen „die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung des internationalen Schutzes erfüllen und die einen Aufenthaltstitel in diesem Mitgliedstaat beantragen [...]“.

Daraus ergibt sich, dass *unabhängig* vom Aufenthaltsort des Antragstellers vorrangig zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von internationalem Schutz erfüllt sind.

Zusammenfassend kann weder aus den Vorgaben der Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG noch aus der Statusverordnung 2024/1347/EU abgeleitet werden, dass die Regelungen über den Nachzug von Familienangehörigen von Flüchtlingen in das NAG transferiert werden müssten. Ob die Regelungen im NAG, im AsylG oder an anderer Stelle innerstaatlich vorgesehen werden, ist aus unionsrechtlicher Sicht nicht von Belang (vgl. hierzu grundlegend EU Addendum, Rz 26 ff.).

2.1.1.2. *Keine verfassungsrechtlichen Gründe für eine Regelung im NAG:*

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 15.106/1998, 15.204/1998, 15.683/1999, 20.209/2016, 20.656/2023) ist ein österreichisches Gesetz, mit dem eine unionsrechtliche Vorschrift ausgeführt und in österreichisches Recht umgesetzt wird, rechtlich doppelt bedingt: Der Gesetzgeber bleibt bei der Ausführung von Unionsrecht insoweit auch an verfassungsgesetzliche Vorgaben gebunden, als eine Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben durch diese nicht inhibiert wird. Der Gesetzgeber unterliegt in diesen Fällen sohin

² Dieser lautet: „Zur Wahrung der Einheit der Familie sollten Familienangehörige, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats aufhalten und nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen, einen Anspruch auf Stellung eines Aufenthaltstitels haben. [...]“

einer Bindung sowohl an das Unionsrecht als auch an das österreichische Verfassungsrecht (vgl zB *Holoubek*, Doppelte Bindung und Richtlinienumsetzung, ZÖR 2018, 663).

Die Erläuterungen zum Entwurf über das AMPAG halten fest, dass Regelungen über den Nachzug von Familienangehörigen von Flüchtlingen – aufgrund des Entfalls der Günstigkeitsklausel gemäß Art. 3 der bisherigen Statusrichtlinie 2011/95/EU – nunmehr unter den **Kompetenztatbestand „Ein- und Auswanderungswesen“** nach Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG fallen würden. Damit würden die Regelungen über den Nachzug von Familienangehörigen von Flüchtlingen in den Anwendungsbereich des NAG fallen.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG sind unter anderem die Angelegenheiten „Ein- und Auswanderungswesen“ einschließlich des Aufenthaltsrechtes aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung sowie Asyl in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Ein Aufenthaltstitel nach der Familienzusammenführungsrichtlinie ist unzweifelhaft als Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK zu qualifizieren (siehe Erwägungsgrund 2 der Richtlinie). Dies fällt konkret unter den kompetenzrechtlichen Tatbestand „Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen“ iSv Art. 10 Abs. 1 Z 3 bzw. Art. 102 Abs. 2 B-VG (siehe ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP, 6 f; zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012).

Es macht vor diesem Hintergrund aus verfassungsrechtlicher Sicht keinen Unterschied, ob die Regelungen über den Familiennachzug kompetenzrechtlich auf die Angelegenheit „Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen“ oder die Angelegenheit „Asyl“ gestützt werden (vgl. idZ auch ErläutRV 314 BlgNR 23. GP, 7; zum Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. I Nr. 2/2008).

Aus Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG lässt sich daher keine zwingende Vorgabe für den Gesetzgeber ableiten, wonach die Regelungen über den Nachzug von Familienangehörigen von Flüchtlingen konkret im NAG getroffen werden müssten. Vielmehr steht es dem Gesetzgeber frei, ob die Regelungen im NAG, im AsylG oder an anderer Stelle vorgesehen werden. Sowohl das NAG als auch das AsylG sind Bundesgesetze, die im Übrigen auf Basis mehrerer verschiedener Kompetenztatbestände vom Bundesgesetzgeber erlassen wurden (siehe hierzu ErläutRV 952 BlgNR 22. GP, 2 f.; zum Fremdenrechtspaket 2005).

Dementsprechend stellt es auch kein verfassungsrechtliches Problem dar, dass die „humanitären Aufenthaltstitel“ seit 1.1.2014 unter §§ 54 ff AsylG geregelt werden. Die entsprechenden Regelungen im AsylG wurden kompetenzrechtlich ausdrücklich auf „Ein- und Auswanderungswesen einschließlich des Aufenthaltsrechtes aus berücksichtigungswürdigen Gründen“ nach Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG gestützt (siehe ErläutRV 1803 BlgNR 24. GP, 43 f.; zum Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz – FNG).

Im Sinne einer konsistenten Regelungssystematik sollten die Bestimmungen über den Nachzug von Familienangehörigen von Flüchtlingen – so wie die übrigen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen – weiterhin im AsylG geregelt werden. Wesentlich spricht dafür die Nähe zum Asylrecht: Gemäß den Erläuterungen ist damit zu rechnen, dass die Familienangehörigen von Flüchtlingen regelmäßig neben einem Antrag auf Familienzusammenführung „auch einen Antrag auf internationalen Schutz stellen werden“, weshalb das BFA für die erstmalige Antragstellung zuständig sein soll (S. 112). Bereits aus diesem Grund erscheint eine Regelung im AsylG angebracht, zumal auch im

Verlängerungsverfahren dem BFA eine maßgebliche Rolle zukommen soll (vgl. § 46a Abs. 6 NAG).

2.1.2. Eine „Transferierung“ (so die Formulierung in den Erläuterungen) der Bestimmungen über den asylrechtlichen Familiennachzug ins NAG führt darüber hinaus aufgrund der damit verbundenen **Koordinationspflichten** (siehe § 46a Abs. 6 NAG sowie § 46 Abs. 7 NAG laut dem Entwurf über das AMPAG) **zwangsläufig zu organisatorischem und verwaltungstechnischem Mehraufwand**; genau dies wollte der Gesetzgeber mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz – FNG, BGBl. I Nr. 87/2012, und der „**Kompetenzbündelung**“ beim BFA mit einem damit einhergehenden „Wegfall von Schnittstellen“ jedoch vermeiden (siehe ErläutRV 1803 BlgNR 24. GP, 3 ff; vgl. dazu *Diem*, Zuständigkeiten im Fremdenrecht. Überlegungen aus verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Sicht, *migralex* 2015, 11 ff). Anstatt der Niederlassungsbehörde die Pflicht aufzuerlegen, eine Stellungnahme beim BFA einholen zu müssen, könnte dies dadurch leicht vermieden werden, dass das BFA auch für das Verlängerungsverfahren zuständig ist.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass auch in anderer Hinsicht mit Vollzugsproblemen zu rechnen ist: Täuschungshandlungen etwa im Zusammenhang mit einem nicht vorhandenen Familienleben (siehe § 30 Abs. 1 NAG), die in erschlachtenen Aufenthaltstiteln resultieren und in der Praxis häufig zu beobachten sind, kann dadurch erheblich schlechter begegnet werden. Solche Täuschungshandlungen werden regelmäßig erst im Zeitablauf, nämlich im Verlängerungsverfahren, ersichtlich. Bei unterschiedlichen Behördenzuständigkeiten im Erstantrags- und im Verlängerungsverfahren ist zu erwarten, dass infolge Wissensverlust solche Täuschungshandlungen regelmäßig unentdeckt bleiben und gebotene Wiederaufnahmeverfahren nicht geführt werden.

Dass es mit der vorgeschlagenen Neuregelung zu leicht vermeidbarem organisatorischem und verwaltungstechnischem Mehraufwand kommt, spiegelt sich auch in Folgendem wider: § 46a Abs. 6 sowie auch § 46 Abs. 7 NAG laut dem Entwurf über das AMPAG knüpfen tatbildlich an **ein anhängiges Verfahren zum Entzug des internationalen Schutzes** an. Dies ist jedoch **verfassungsrechtlich unzulässig**: Der VfGH hat in diesem Zusammenhang unlängst in Bezug auf die gleichgelagerte Bestimmung des § 35 Abs. 4 Z 1 AsylG die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Interpretation betont (VfGH 16.12.2025, E 1209/2025 ua.) und dem BVwG zwei Pflichten auferlegt: Einerseits muss es eigenständig prüfen, ob die Einleitung willkürlich erfolgt ist, weil eine Aberkennung „nicht einmal wahrscheinlich ist“. Andererseits muss es sich vergewissern, dass das Aberkennungsverfahren vom BFA zügig und innerhalb einer angemessenen Verfahrensdauer geführt wird (vgl. auch VfGH 18.12.2025, E 1944/2025 ua). Dies führt im gegebenen Kontext (nicht anderes gilt auch im Kontext des § 46 Abs. 7 NAG) dazu, dass die Niederlassungsbehörde bzw. das in weiterer Folge gegebenenfalls zuständige Landesverwaltungsgericht (siehe § 4 Abs. 2 NAG des Entwurfes), der bzw. dem entsprechendes *asylrechtliches* Fachwissen fehlt, die verfassungsrechtlich gebotenen Prüfschritte vorzunehmen haben wird.

Diese Probleme ließen sich vermeiden, würden die Zuständigkeiten wie bisher beim BFA (bzw. nachfolgend beim BVwG) verbleiben.

Verfassungsrechtlich unzulässig ist es nach der Rechtsprechung des VfGH (16.12.2025, E 1957/2025 ua) **eine Wartefrist von drei Jahren** im Zusammenhang mit dem Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter vorzusehen, wie dies nach dem geplanten § 46a

Abs. 2 Z 2 NAG der Fall sein soll. In verfassungskonformer Interpretation des gleichgelagerten § 35 Abs. 2 AsylG ist eine Interessenabwägung gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK durchzuführen. Dabei sind unter anderem auch Ermittlungen hinsichtlich der Sicherheits- und Versorgungslage in der Herkunftsregion der antragstellenden Person durchzuführen. Dies erfordert jedoch entsprechendes Wissen, das beim BFA bzw. BVwG, nicht jedoch bei den Niederlassungsbehörden und den Landesverwaltungsgerichten vorhanden ist, sodass auch hier mit unnötigem Mehraufwand und Vollzugsproblemen zu rechnen ist.

2.1.3. Zu § 4 Abs. 2 NAG

Laut Artikel 7 des Entwurfes über das AMPAG soll in § 4 Abs. 2 NAG vorgesehen werden, dass in den Fällen des § 46a NAG unbeschadet der Zuständigkeit des BFA im erstinstanzlichen Verfahren die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden entscheiden sollen. Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG ist in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, grundsätzlich das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Dies wäre auch hinsichtlich des geplanten § 46a NAG der Fall, weil es sich um eine Angelegenheit der Vollziehung des Bundes handelt (siehe Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG), die unmittelbar von einer Bundesbehörde – nämlich dem BFA – besorgt werden soll (vgl. Art. 102 Abs. 2 B-VG).

Eine Übertragung der Zuständigkeit an die Landesverwaltungsgerichte kann gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 1 B-VG durch Bundesgesetz festgelegt werden, sofern die Länder zustimmen. Art. 42a B-VG sieht idZ vor, dass ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates, welcher der Zustimmung der Länder bedarf, den Ämtern der Landesregierungen bekanntzugeben ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Amt der Landesregierung eingelangt ist, dem Bundeskanzler mitgeteilt hat, dass die Zustimmung verweigert wird. Ohne Zustimmung sämtlicher Länder wäre die geplante Zuständigkeitsübertragung an die Landesverwaltungsgerichte daher verfassungswidrig.

In den Erläuterungen wird nicht begründet, weshalb entgegen der Grundregel nach Art. 131 Abs. 2 B-VG nicht das BVwG, sondern die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden in Rechtssachen nach dem geplanten § 46a NAG entscheiden sollen. Dies überrascht auch insofern, als die Erläuterungen zum Entwurf des AMPAG in Bezug auf das behördliche Verfahren ausdrücklich festhalten, dass „aus verfahrensökonomischen Gründen weiterhin das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl“ für Anträge auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 46a NAG (Nachzug von Familienangehörigen von Flüchtlingen) zuständig sein soll.

Weshalb die Verfahrensökonomie nicht für die grundsätzlich verfassungsrechtlich vorgesehene Zuständigkeit des BVwG spricht, sondern durch ein besonderes Gesetzgebungsverfahren nach Art. 131 Abs. 4 Z 1 iVm Art. 42a B-VG die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte vorgesehen werden soll, erschließt sich aus den Erläuterungen nicht. Es ist hervorzuheben, dass das BVwG bislang gemäß § 35 AsylG in Rechtssachen betreffend den Nachzug von Familienangehörigen von Flüchtlingen zuständig ist.

Die Landesverwaltungsgerichte sind, wie bereits ausgeführt (siehe die obigen Anmerkungen zu § 46 NAG), bislang nicht mit Verfahren befasst, in denen das BFA zuständige Behörde ist. Es müssten hierfür zunächst die erforderlichen administrativen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Landesverwaltungsgerichte in die Lage zu versetzen, über

Beschwerden in Sachen nach § 46a NAG entscheiden zu können. Die als **systemwidrig** zu bezeichnende geplante Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte entspricht offenkundig nicht verfahrensökonomischen Überlegungen.

2.2. Zu 476. § 41a Abs. 12; Zu 486. § 47 Abs. 6; Zu 488. § 49 Abs. 3a

Im neu eingefügten § 41a Abs. 12, § 39 Abs. 3a sowie in § 47 Abs. 6 wird vorgesehen, dass soweit sich aus der „Abfrage von der Behörde zugänglichen Registern“ oder aus Informationen, die bei der Behörde offenkundig sind, dass eine Erteilungsvoraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 oder 5 fehlt, ist der Antrag auch in diesem Fall ohne Einholung der Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzuweisen.

Es wäre einerseits klar zu determinieren, welche Register der Behörde und auch in weiterer Folge dem Verwaltungsgericht zugänglich sein müssen. Aus der aktuellen Formulierung ergibt sich keine gesetzliche Ermächtigung der Verwaltungsgerichte diese – nicht näher determinierte – Register selbst abzufragen, weshalb bei aktueller Sprachfassung die Verwaltungsgerichte weiterhin gezwungen wären, über die belangten Behörden diese verfahrensrelevanten Informationen abzufragen. Dadurch entstünde ein vermeidbarer Verwaltungsaufwand, der auch zu Verfahrensverzögerungen führt.

Zum vorgeschlagenen Text in § 47 Abs. 6 und § 49 Abs. 3a ist zudem auszuführen, dass nach § 11 Abs. 3 bei Fehlen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Z 1 bis 7 zu prüfen ist, ob die Erteilung des Aufenthaltstitels zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK dennoch geboten ist. Auch wenn somit das Fehlen der genannten Erteilungsvoraussetzungen „offenkundig“ sein sollte, ist eine Titelerteilung nicht ausgeschlossen. In diesem Fall könnte eine Antragseinbringung und vorrangige Prüfung der besonderen Erteilungsvoraussetzungen nach dem AuslBG beim AMS angedacht werden.

2.3. Zu den vorgesehenen Entscheidungsfristen

2.3.1. Im Begutachtungsentwurf wird in § 19a NAG eine **generelle Entscheidungsfrist von 90 Tagen** für die „zuständige Behörde“ normiert. In den Erläuterungen wird hierzu mit Verweis auf Art. 5 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie ausgeführt, dass „die zuständige Behörde über den Antrag auf Erteilung einer kombinierten Erlaubnis so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von 90 Tagen nach Übermittlung eines vollständigen Antrages“ entscheidet. „In Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung soll mit dem vorgeschlagenen Abs. 1 für Entscheidungen über die Erteilung von Aufenthaltstiteln eine generelle Frist von 90 Tagen normiert werden.“

2.3.2. Es wäre zunächst sprachlich klarzustellen, ob diese Frist bloß für das behördliche Verfahren gilt und ob davon abweichend die allgemeine Entscheidungsfrist nach dem AVG für die Verwaltungsgerichte einschlägig ist. Zumal daran jedoch verfahrensrechtliche Konsequenzen geknüpft sind, wie etwa die Zulässigkeit der Einbringung einer Säumnisbeschwerde bzw. in weiterer Folge eines Fristsetzungsantrags, wäre dies entsprechend dem verfassungsrechtlichen Prinzip des Determinierungsgebots entsprechend klarzustellen.

Ebenfalls ist festzuhalten, dass im Begutachtungsentwurf unterschiedliche Entscheidungsfristen³ vorgesehen werden. Hierbei wird angeregt, einheitlich Tages- oder

³ § 50a Abs. 5 „binnen 30 Tagen“; § 49 Abs. 3 „binnen 8 Wochen“; § 19 a „binnen 90 Tagen“.

Wochen- und Monatsfristen festzulegen, zumal sich daraus folgend jeweils gemäß § 32 Abs. 1 und Abs. 2 AVG ein unterschiedlicher Fristbeginn ergibt.

2.3.3. Zur Einführung der **generellen 90-tägigen Entscheidungsfrist** ist zunächst darauf hinzuweisen, dass – wie bereits oben erörtert – der gesamte Sachverhalt ermittelt werden muss. Zudem ist das NAG als ein sehr „dynamisches“ Rechtsgebiet zu qualifizieren, in dem sich relevante Umstände (zB der Job des/r Zusammenführenden, die in Aussicht genommene Wohnung, etc) während des Verfahrens schnell ändern. Die Behörde / das Landesverwaltungsgericht ist dabei jeweils verpflichtet, sämtliche Umstände erneut im Rahmen der amtswegigen Ermittlungspflicht zu erheben. Darüber hinaus ist zusätzlicher Aufwand durch in der Regel fehlende Sprachkenntnisse der Antragssteller gegeben.

Um diese Verfahren somit auch tatsächlich innerhalb der vorgesehenen verkürzten Entscheidungsfrist abwickeln zu können, wären im Lichte der skizzierten bestehenden Herausforderungen gesetzlich normierte verfahrensrechtliche Erleichterungen erforderlich; angedacht werden könnten dabei Regelungen zur verstärkten Mitwirkungspflicht, Erleichterungen bei der Zustellung durch die verpflichtende Angabe einer elektronischen Zustelladresse, einer Zustellfiktion oder der verpflichtenden Bekanntgabe eines Zustellbevollmächtigten. Angeregt werden darf etwa eine Regelung analog zu § 10 Abs. 1 ZustellG in § 19 Abs. 6 NAG, die jedoch *ex-lege* gelten könnte.

Zudem bestehen bisher seitens der **Landesverwaltungsgerichte keine EDV-Schnittstellen mit dem BFA**, da für die Erledigung von Beschwerden gegen Bescheide des BFA bislang ausschließlich das BVwG zuständig war. Es wäre daher sicherzustellen, dass vor Inkrafttreten der Novelle diese EDV-Schnittstellen bereits – funktionierend – einzurichten wären, da andernfalls mit weiteren Verfahrensverzögerungen und Vollzugsproblemen zu rechnen wäre.

Bezüglich einer verstärkten Mitwirkungspflicht wird angeregt, die Möglichkeit der Zurückweisung des Antrages vorzusehen, wenn der Antragsteller trotz Aufforderung und Hinweis auf die Rechtsfolgen, die nach dem NAG und der NAG-DV erforderlichen Nachweise und Dokumente nicht fristgerecht vorlegt, und zwar ungeachtet der Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG unabhängig davon, ob es sich um eine Antrags- oder Erfolgsvoraussetzung handelt (vgl. etwa zB die seit dem 1.1.2026 geltende Fassung des § 26 Abs. 1 NÖ SAG: „Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe sind zurückzuweisen, wenn die Hilfe suchende Person ihre Mitwirkungspflichten nach § 23 Abs. 2 trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht erfüllt“).

Um die Durchführung solcher Verfahren möglichst rasch und effizient zu gestalten, könnte auch angedacht werden, dass die Verpflichtung der Zustellung von Bescheiden des AMS durch die NAG Behörden entfallen könnte. Es wird angeregt, dass das AMS ihre Entscheidungen sogleich selbst und unmittelbar zustellt. Dadurch hätte das AMS auch unmittelbar Kenntnis von der Rechtzeitigkeit von allfälligen Beschwerden bzw. vom Eintritt der Rechtskraft. Der Verwaltungsaufwand sowie Verfahrensverzögerungen könnten dadurch erheblich reduziert werden. Angeregt wird ferner auch gleich eine Antragseinbringung beim AMS selbst und eine vorrangige Prüfung der besonderen Erteilungsvoraussetzungen durch das AMS nach dem AuslBG. Auch das könnte eine Beschleunigung des Verfahrens mit sich bringen.

Des weiteren ist darauf hinzuweisen, dass bereits jetzt die Verfahrensdauer in NAG Verfahren etwa beim Verwaltungsgericht Wien bei etwa 9,5 Monaten (knapp unter 300 Tage)⁴ und beim

⁴ Vgl. Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichts Wien 2024, S. 31, Verfahrensdauer der Protokollgruppe 151.
Verwaltungsrichter:innen-Vereinigung, Muthgasse 64, 1190 Wien
www.verwaltungsrichter.at

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich bei 7,1 Monaten⁵ liegt. Bei gleichbleibendem Personal und fehlender technischer Ausgestaltung ist daher zu befürchten, dass diese verkürzte Entscheidungsfrist in der Praxis nicht realisierbar ist.

Es darf darüber hinaus vor einem „Spill-over“-Effekt gewarnt werden, zumal aufgrund der verkürzten Entscheidungsfrist bei der belangten Behörde, die mangels aktueller verfahrensrechtlicher Erleichterungen und bei gleichbleibendem Personalstand vermutlich nur schwer realisierbar sein wird, mit dem erhöhten Aufkommen von **Säumenbeschwerden** zu rechnen sein wird, was wiederum zu einem erhöhten Personalbedarf bei den Verwaltungsgerichten führen wird. In diesem Zusammenhang könnte auch vermehrt mit **Amtshaftungsverfahren** wegen Nichteinhaltung der Entscheidungsfristen zu rechnen sein, die einen nicht unbeträchtlichen budgetären Mehraufwand verursachen können.

2.4. 457. Zu § 19 Abs. 1a NAG

Betreffend § 19 Abs. 1a NAG wird zur Möglichkeit der Onlineantragstellung bei Verlängerungs- oder Zweckänderungsanträgen in den bezug habenden Erläuterungen festgehalten, dass *„statt der Erfassung des Antrags und Prüfung einer Fülle vorgelegter Unterlagen müssen jetzt nur mehr die **biometrischen Daten** abgenommen und im Original zu prüfende Dokumente gesichtet werden [...]“*

Es wird angeregt, soweit auch die Verwaltungsgerichte der Länder im **Säumenweg** zuständig werden können, wäre auch gesetzlich sicherzustellen, dass auch diese mit den technischen Voraussetzungen für die „Abnahme biometrischer Daten“ ausgestattet werden.

2.5. Zur fehlenden Gebührenbefreiung im NAG (nach § 70 AsylG)

Sofern die Zuständigkeitsnormierung wie vorgesehen beschlossen werden sollte, so ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass eine Regelung gleichlautend zu § 70 AsylG – der aktuell auch für die Fälle des § 35 AsylG gilt – für die Neuregelung im NAG aktuell nicht vorgesehen wurde: § 70 AsylG normiert, dass die in Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Vollmachtsurkunden, Niederschriften, Zeugnisse und ausländischen Personenstandsurkunden sowie die Verlängerung von Aufenthaltsberechtigungen von den Gebühren befreit sind. Weiters sind für Amtshandlungen auf Grund oder unmittelbar für Zwecke dieses Bundesgesetzes Verwaltungsabgaben des Bundes sowie Barauslagen nicht zu entrichten. Die Befreiung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Barauslagen gilt auch im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Nunmehr soll der § 35 AsylG (aF) in das NAG aufgenommen bzw. „verschoben“ werden. Daher erscheint eine gleichlautende Gebührenbefreiung für diese Verfahren, die nunmehr im NAG angesiedelt werden sollen, erforderlich. Sollte es kein Redaktionsversehen sein, dass die vergleichbare Gebührenbefreiung wie in § 70 AsylG im NAG noch nicht eingefügt wurde, wird bereits jetzt dringend darauf hingewiesen, dass dadurch auch noch mit einer großen Mehrzahl an Verfahrenshilfeanträgen bei den Landesverwaltungsgerichten zu rechnen sein wird, was auch wieder zu einem zusätzlichen Aufwand (und Kosten!) vor den Landesverwaltungsgerichten (und deren Kostenträgern) führen würde; gerade in den Fällen des (neuen) § 46a Abs. 3 NAG (Antrag drei Monate nach Zuerkennung von Asyl an den Zusammenführenden) und des Abs. 4

⁵ Vgl. Tätigkeitsbericht des Landesverwaltungsgericht Niederösterreich 2024, S. 34.

(Zusammenführender ist Minderjähriger) dürften Verfahrenshilfeanträge durchaus häufig aussichtsreich sein.

Es wird daher angeregt, eine dem § 70 AsylG **vergleichbare Gebührenbefreiung** für die Verfahren gemäß § 46a NAG vor den Landesverwaltungsgerichten zu prüfen.

Abgesehen davon wären die zusätzlichen Kosten (wie etwa für Dolmetschtaufwand), die durch die Zuständigkeitsverschiebung bei Bewilligung der Verfahrenshilfe in der Folge durch den Rechtsträger der Landesverwaltungsgerichte zu tragen sind, einerseits budgetär und andererseits zumindest in der WFA zu benennen.

3. Zur wirkungsorientierten Folgeabschätzung (WFA):

Festzuhalten ist, dass in der wirkungsorientierten Folgeabschätzung (WFA) keinerlei finanzielle Auswirkungen auf die Länder, insbesondere im Bereich „Personalaufwand“ (S. 14 f der WFA), dargestellt werden, obwohl zusätzlicher Aufwand durch die nunmehr bei den Landesverwaltungsgerichten anzusiedelnden Beschwerdeverfahren in besonderen Angelegenheiten des Familiennachzuges in offenkundiger Weise entstehen wird. In der WFA wird auch nicht näher ausgeführt, mit wie vielen zusätzlichen Beschwerdeverfahren bei den Landesverwaltungsgerichten zu rechnen ist. Diese Zahlen wären vom Bund darzulegen, da bisher die Behördenverfahren von Bundesbehörden (BFA) vollzogen wurden und dementsprechend auch die Beschwerdeverfahren vom Bundesverwaltungsgericht zu erledigen waren.

Der in der WFA angenommenen allerdings nicht näher erläuterten Schlussfolgerung, dass verpflichtende „beschleunigte Verfahren voraussichtlich einen Rückgang der Verfahrensdauer und damit der **Verfahrenskosten in Personal- und Sachaufwand bedingen**“ (vgl. S. 18 der WFA), ist vor dem Hintergrund der obigen Darlegungen, wonach gerade das Gegenteil in der Praxis der Fall ist, entgegenzutreten und es wird angeregt, diese Schlussfolgerung an den tatsächlichen und praktischen Anforderungen an die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit anzupassen und zu evaluieren.

In diesem Zusammenhang wird dringend angeregt, den **Mehraufwand** – sowohl personell als auch budgetär und technisch – **nachvollziehbar und realistisch offenzulegen**, damit die betroffenen Länder – insbesondere die **Landesverwaltungsgerichte** (hier insbesondere Wien und Niederösterreich)⁶ – rechtzeitig in die Lage versetzt werden, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Ebenfalls wäre der **Mehraufwand für die Verwaltungsgerichte der Länder durch § 39 Abs. 3a bis 3f ff FPG** entsprechend abzubilden.

Es wird angeregt, die WFA und insbesondere die Folgen der Kostentragung zu überprüfen. Eine entsprechende **vollständige Folgeabschätzung** wäre nachzuholen.

⁶ Zahlenmäßig ist aus den Tätigkeitsberichten der Landesverwaltungsgerichte ableitbar, dass das Verwaltungsgericht Wien 2024 bereits ohne der nunmehr vorgesehenen zusätzlichen Zuständigkeit im NAG mit einem Eingang von 1271 NAG Verfahren und das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich mit einem Eingang von 102 NAG Verfahren konfrontiert waren.

Zusammenfassend darf angeregt werden, die Auswirkungen des Gesetzesentwurfs auf die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit im weiteren Gesetzgebungsverfahren vertieft zu berücksichtigen und die erforderlichen flankierenden Maßnahmen zur personellen und organisatorischen Absicherung der Landesverwaltungsgerichte vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Für die Verwaltungsrichter:innen-Vereinigung
Mag. Claudia Pinter